



Anliegerinformation der Gemeinde Nordstemmen



**Was auch die Anwohner
beachten müssen...**

Zone 30



Zeichen 274.2-40 (Beginn / Ende der Zone mit Höchstgeschwindigkeit 30 km/h)

Wo?

Abgrenzbare **Bereiche** innerhalb geschlossener Ortschaften mit Straßen gleichartiger Merkmale; keine Durchgangsstraßen einbeziehen. Belange des öffentlichen Personennahverkehrs sind angemessen zu berücksichtigen.

Bauliche

Veränderungen:

Sind grundsätzlich nicht erforderlich.

Verkehrsregelung:

Entfernung vorfahrtregelnder Zeichen (es gilt „rechts vor links“).

Geschwindigkeit

und Fahrverhalten:

Zulässige Höchstgeschwindigkeit „30“; besonders vorsichtige Fahrweise ist angebracht.

Parken:

Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen; sofern örtlich keine Einschränkungen getroffen wurden.

Kinder:

Das „Spielen“ ist nur auf dem Gehweg erlaubt.

Fußgänger:

Die Fußgänger müssen den Gehweg benutzen.

Grundsätzliches

Die Trennung der Verkehrsbereiche „Fahrbahn / Fußweg / Radweg“

Verkehrsberuhigter Bereich



Zeichen 326-40 (Beginn / Ende eines verkehrsberuhigten Bereiches)

- Wo?** Abgrenzbare **Gebiete** innerhalb geschlossener Ortschaften, auch einzelne Straßen und Straßenabschnitte die überwiegend eine Aufenthalts- und Erschließungsfunktionen haben; sie müssen durch ihre Gestaltung den Eindruck erwecken, dass der Fahrzeugverkehr hier eine untergeordnete Bedeutung hat.
- Bauliche Veränderungen:** Niveaugleicher Ausbau der ganzen Straßenbreite, d.h. keine bauliche Abgrenzung der Flächen für den Fußgänger-, Radfahrer- und Fahrzeugverkehr.
- Verkehrsregelung:** Keine weiteren verkehrsregelnden Zeichen zulässig.
- Geschwindigkeit und Fahrverhalten:** Der Fahrzeugverkehr muss Schrittgeschwindigkeit einhalten, nötigenfalls sogar anhalten und warten; Fußgänger dürfen weder gefährdet noch behindert werden.
- Parken:** Ist nur auf den gekennzeichneten Flächen erlaubt.
- Kinder:** Kinder dürfen auf der Verkehrsfläche spielen.
- Fußgänger:** Fußgänger dürfen die Verkehrsfläche in ihrer gesamten Breite benutzen, dabei aber den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.
- Grundsätzliches** Da keine bauliche Trennung der Verkehrsfläche vorhanden ist, wird hier zwischenzeitlich vom eigentlichen Begriff „Straße“ abgewichen. Die Rechtsprechung spricht hier von „Sonderflächen“ auf denen ein besonderes **Rücksichtnahmegebot** gilt.

Verkehrsordnungswidrigkeiten

Innerorts beginnen die Bußgelder für Pkw-Fahrer bei 15 Euro und reichen bis zu 680 Euro. Ab einer Überschreitung von 21 km/h werden Punkte in Flensburg verteilt und ab 31 km/h wird für zu schnelles Fahren ein Fahrverbot verhängt.



Impressum:

Herausgegeben von der Gemeinde Nordstemmen

Fachbereich 2 – Straße und Verkehr

Rathausstraße 3, 31171 Nordstemmen

Stand: 4-2018

www.nordstemmen.de